

Beitragsordnung

des

Spiel- und Turnverein Wilhelmshaven e. V.

Flutstraße 130, 26388 Wilhelmshaven

Stand: 01.01.2025

1. Satzungsgrundlage, Zweck und Inkraftsetzung

Bei der Beitragsordnung handelt es sich um eine Ordnung gemäß § 19 Absatz 1 der Vereinssatzung.

Ordnungen regeln die Ausführung der Satzungsbestimmungen, nicht jedoch von der Satzung abweichende Regelungen. Ordnungen dienen der Organisation und der Dokumentation von Vorstandsbeschlüssen. Bei widersprüchlichen Angaben gelten die Satzung und darüber hinaus die gesetzliche Regelung.

Die Beitragsordnung trat gemäß Beschlussfassung des Gesamtvorstands vom 20.02.2020 erstmalig ab dem 1. April 2020 in Kraft.

2. Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Juristische Personen werden Fördermitglieder. Natürliche Personen können auf Antrag als Fördermitglied geführt werden. Fördermitglieder können keine Leistungen des Vereins beanspruchen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder erfolgt nur mit Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzlichen Vertreter haften gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten des minderjährigen Mitglieds, die bis zum Ende des Quartals entstehen, in dem das minderjährige Mitglied die Volljährigkeit erlangt.

Ein minderjähriges Mitglied, das die Volljährigkeit erlangt, bleibt Mitglied des Vereins, wenn die Mitgliedschaft nicht seitens eines gesetzlichen Vertreters bis zum Ende des Quartals, in dem das minderjährige Mitglied die Volljährigkeit erlangt, satzungsgemäß gekündigt wird.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich, auf dem hierfür vom Verein bereitgestellten gültigen Formular zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied (bei minderjährigen Mitgliedern auch die gesetzlichen Vertreter) die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins ausdrücklich an. Satzung und Ordnungen werden vom Verein über dessen Homepage als Download oder auf Anforderungen von der Geschäftsstelle des Vereins zur Verfügung gestellt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch die Geschäftsstelle. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

3. Beginn der Mitgliedschaft / Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Verein mit allen Rechten und Pflichten beginnt grundsätzlich mit der erstmaligen Teilnahme am Sportbetrieb und vorbehaltlich der schriftlichen/elektronischen Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Geschäftsstelle. Mit der Aufnahmebestätigung werden dem Mitglied die in der Mitgliederverwaltung gespeicherten notwendigen persönlichen Daten und die zu entrichtenden Beiträge mitgeteilt.

Für Mitgliedschaften, die während des laufenden Monats beginnen, gelten folgende Beitragsregelungen:

- Mitglieder, die dem Verein bis zum 5. des Monats beitreten, zahlen die vollen Monatsbeiträge,
- Mitglieder, die dem Verein bis zum 20. des Monats beitreten, zahlen die halben Monatsbeiträge,
- Mitglieder, die dem Verein nach dem 20. des Monats beitreten, zahlen die Monatsbeiträge erstmalig mit Beginn des neuen Monats.

Der fehlende und verspätete Eingang des Aufnahmeantrages entbindet das Mitglied nicht von den Pflichten als Vereinsmitglied. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung

Die ordentliche Kündigung zum Ende eines Quartals setzt die Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat voraus. Der Zeitpunkt der Kündigung ist der Eingang der Kündigung in der Geschäftsstelle. Der Eingang der Kündigung wird durch Eingangsstempel der Geschäftsstelle dokumentiert. Bei Eingang der Kündigung außerhalb der Geschäftszeiten gilt als Eingangsdatum stets der letzte Öffnungstag der Geschäftsstelle. Bei elektronisch eingehenden Kündigungen ergibt sich das Eingangsdatum aus dem Übermittlungsprotokoll der E-Mail.

Die Annahme von Einschreiben mit Rückschein kann nicht sichergestellt werden, weil die Geschäftsstelle nicht durchgehend besetzt ist und die Abholung durch eine bevollmächtigte Person erfolgen muss. Die Folgen einer gescheiterten Zustellung oder verspäteten Annahme hat das Mitglied zu tragen. Allen Mitgliedern wird deshalb empfohlen, auf Einschreiben mit Rückschein zu verzichten und die Kündigung elektronisch per E-Mail, als Standardbrief oder als Einwurfeinschreiben an die Geschäftsstelle zu senden. In allen Fällen erhalten Mitglieder nach Eingang der Kündigung eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über den Eingang und den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Verein.

Bei Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft am Todestag. Sollte das Mitgliedskonto zu diesem Zeitpunkt ein Beitragsguthaben von mehr als 10,00 EUR ausweisen, wird das Guthaben gegen Vorlage des Erbscheins an die Erbberechtigten ausbezahlt.

Mitglieder können gemäß § 8 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn diese mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind oder das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einzelheiten regelt § 8 der Satzung.

Noch offene Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein im Zeitpunkt des Ausscheidens bleiben bis zur endgültigen Begleichung bestehen. Nach dem Ausscheiden des Mitglieds anfallende Kosten des Zahlungsverkehrs und des Mahnwesens trägt das Mitglied entsprechend den Ziffern 7 bis 9.

5. Mitwirkungspflicht

Das Mitglied hat die Aufnahmebestätigung und andere Mitteilungen der Geschäftsstelle zu prüfen und die Geschäftsstelle binnen 10 Tagen über Fehler zu unterrichten. Beitragsberechnungsfehler, die der Geschäftsstelle nach Fristablauf mitgeteilt werden oder von der Geschäftsstelle zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, werden rückwirkend längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückerstattet bzw. nacherhoben, beginnend mit dem Monat der Mitteilung bzw. Feststellung.

Das Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle alle Änderungen seiner persönlichen Daten, insbesondere die Änderung der Bankverbindung, der Adresse und der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zeitnah mitzuteilen.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Eintritt in einer weiteren Vereinssparte, den Wechsel in eine andere Vereinssparte auf dem hierfür vom Verein bereitgestellten gültigen Änderungsformular zeitnah zu beantragen. Ziffer 3 und 4 der Beitragsordnung findet beim Eintritt in eine weitere Sparte, dem Spartenwechsel oder der Kündigung der Spartenmitgliedschaft sinngemäß Anwendung.

Kosten, die dem Verein aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Mitglieds entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

6. Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 9 der Satzung

Über die Einführung, Änderung oder die Löschung von Aufnahmegebühren und Beitragsarten beschließt die Delegiertenversammlung gemäß § 9 der Vereinssatzung. Ergänzend hierzu wird festgelegt:

6.1 Aufnahmegebühren

Der Verein erhebt keine Vereinsaufnahmegebühr.

Abteilungen des Vereins wird es aber überlassen, durch Beschluss der Abteilungsversammlung einmalige Spartenbeiträge bei der Aufnahme in die Abteilung zu erheben, wenn dies zur Finanzierung von neuen Anlagen oder bereits getätigter Investitionen oder deren Erhalt sinnvoll und geboten ist. Die Veröffentlichung der einmaligen Spartenbeiträge erfolgt zusammen mit den Vereins- und wiederkehrenden Spartenbeiträgen auf der Homepage des Vereins.

6.2 Vereins- und Spartenbeiträge

Der Verein erhebt zur Finanzierung des Vereins wiederkehrende Vereinsbeiträge und Spartenbeiträge. Die gültigen Vereins- und Spartenbeiträge werden vom Verein auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Darüber hinaus erhebt der Verein einmalige Vereinsbeiträge in Form von Sonderbeiträgen oder Sonderumlagen, wenn dies zur Finanzierung von Investitionen, zur Tilgung langfristiger Darlehen oder zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft des Vereins geboten ist. Die Erhebung einmaliger Vereinsbeiträge ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

Die Festlegung der wiederkehrenden Vereinsbeiträge und deren Staffelung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Änderungen gelten uneingeschränkt für jedes, dem Verein im Zeitpunkt der Bekanntgabe angehörende Mitglied, sofern die Änderung im Einzelfall keine hiervon abweichende Regelung vorsieht.

Spartenbeiträge im Sinne von § 9 Satz 2 der Satzung werden grundsätzlich durch die Abteilungsversammlung und in Ausnahmefällen durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Spartenbeiträge können altersabhängig gestaffelt werden, wenn die Vereinsbeiträge eine entsprechende altersbedingte Staffelung vorsehen.

6.2.1 (entfallen)

6.2.2 Beitragsfälligkeit und Beitragsguthaben

Vereins- und Spartenbeiträge werden wiederkehrend quartalsweise jeweils zum 10. des beginnenden Quartals bzw. dem nächstmöglichen Banktag im Voraus erhoben.

Vereins- und Spartenbeiträge der im laufenden Quartal neu beitretenden Mitglieder und andere im laufenden Quartal eintretende Beitragsänderungen werden am 10. des Folgemonats, spätestens jedoch zu Beginn des nachfolgenden Quartals nacherhoben.

Wenn sich aufgrund von Änderungen der Vereins- und Spartenbeiträge, der Spartenzugehörigkeit oder aus anderen Gründen ein Mitgliedsguthaben ergeben, wird das Guthaben mit den Vereins- und Spartenbeiträgen des nachfolgenden Quartals verrechnet. Eine Rückzahlung des Guthabens erfolgt nur im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft und soweit das Guthaben 10,00 EUR übersteigt.

6.2.3 Beitragsermäßigung

Die Beitragserhebung bindet den größten Teil der Verwaltungsarbeit und damit wesentliche Kosten. Jede Sonderregelung beim Beitragseinzug verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, der eine Beitragsermäßigung nicht rechtfertigt und die Verwaltungskosten insgesamt erhöht. Im Interesse aller Vereinsmitglieder hat sich der Verein dazu entschlossen, die Zahl der Sonderregelungen zu reduzieren und die Beitragsstruktur so zu gestalten, dass diese möglichst allen Interessen gerecht wird.

Beitragsermäßigungen werden in folgenden Fällen gewährt:

- Mitglieder bis zum Alter von 17 Jahren,
- Mitglieder im Alter von 18 bis 27 Jahren (Schüler/Studenten/Auszubildende/FSJ¹),

Mitglieder im Alter von 18 bis 27 Jahren (Schüler/Studenten/Auszubildende/FSJ) haben der Geschäftsstelle unaufgefordert gültige Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen. Bei verspätet eingehenden Bescheinigungen/Nachweisen erfolgt eine Rückerstattung zu viel erhobener Beiträge maximal für das bei Eingang der Bescheinigung laufende Quartal. Die Verrechnung/Auszahlung zu viel erhobener Beiträge erfolgt gemäß Ziffer 6.2.2.

Beginnt eine Bescheinigung innerhalb eines Monats, so gilt als Beginn der Bescheinigung aus Vereinfachungsgründen stets der Monatserste.

Endet eine Bescheinigung innerhalb eines Monats, so gilt als Ende der Bescheinigung aus Vereinfachungsgründen stets der Monatsletzte.

Bei einer Folgebescheinigung (z. B. weiteres Semester bzw. Schuljahr) gilt die Bescheinigung auch für den Zeitraum zwischen dem Ende der abgelaufenen Bescheinigung und dem Beginn der Folgebescheinigung, maximal jedoch für einen Unterbrechungszeitraum von drei Monaten.

6.3 Förderbeitrag

Der Förderbeitrag wird zusammen mit den Vereins- und Spartenbeiträgen erhoben. Die Regelungen für den Vereins- und Spartenbeitrag finden sinngemäß Anwendung.

¹ FSJ: Freiwilliges Soziales Jahr

Fördermitglieder bestimmen freiwillig, ob und in welcher Höhe der Förderbeitrag dem Verein oder einer bestimmten Sparte zufließen soll. Im Falle der Zuweisung zu einer bestimmten Sparte erhöht der Förderbeitrag in voller Höhe das Spartenbudget.

Fördermitglieder können mehrere Sparten unterstützen, in diesem Fall wird der Förderbeitrag für jede Abteilung erhoben. Eine Aufteilung des Förderbeitrags auf mehrere Abteilungen ist ausgeschlossen.

6.4 Kursgebühren

Kursgebühren sind keine Vereins- oder Spartenbeiträge im Sinne von § 9 der Satzung. Der Verein ist berechtigt, Sportangebote jeder Art von der Zahlung einer Kursgebühr abhängig zu machen, um die hiermit verbundenen Investitionen, Mieten, Übungsleiter- und sonstige Kosten zu decken.

7. Zahlweg

Vereins-, Sparten- und Förderbeiträge sowie Gebühren im Sinne von Ziffer 6 werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied (bei minderjährigen Mitgliedern auch die gesetzlichen Vertreter) verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verein zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Das Mitglied bzw. die gesetzlichen Vertreter haben dafür zu sorgen, dass das Konto des Beitragszahlers die erforderliche Deckung ausweist. Kosten, die dem Verein mangels Kontodeckung oder aus anderen Gründen entstehen, gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Sollte die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren gleich aus welchem Grund nicht möglich sein, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Gebühren festzulegen und zu erheben, um den Mehraufwand für die Beitragserhebung auszugleichen, oder die Mitgliedschaft abzuweisen.

8. Zahlungsverzug

Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht satzungs- und fristgerecht nachkommen, erhalten eine schriftliche / elektronische Zahlungserinnerung. Der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch die Geschäftsstelle, kann zur Durchsetzung der Forderungen des Vereins:

- Abteilungsleitung und Übungsleiter(-in) des Mitglieds über den Zahlungsverzug informieren,
- das Mitglied vom Sportbetrieb ausschließen,
- den Spielerpass des Mitglieds einfordern und
- ein Inkassounternehmen einschalten.

Alle im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug dem Verein entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds bzw. des Beitragszahlers. Der Verein ist berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 Absatz 1 BGB zu berechnen. Auf die gesamtschuldnerische Haftung der gesetzlichen Vertreter wird an diese Stelle erneut hingewiesen.

9. Gebühren

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Gebühren festzulegen und von den Mitgliedern zu erheben, um Mehraufwendungen beim Beitrags- und Forderungseinzug sowie dem Mahnverfahren verursachungsgerecht an Mitglieder auszugleichen. Die Mehraufwendungen werden durch den zusätzlichen Personaleinsatz, Porto und Materialkosten sowie extern anfallende Gebühren verursacht.

Folgende Gebühren werden festgelegt:

3,00 EUR je Monat und Mitglied bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,

15,00 EUR je Mahnstufe, zzgl. anfallender Gebühren (Rücklastschrift u. a.),

10,00 EUR je Bescheinigung über die Mitgliedschaft und andere Zwecke.

Weitere Gebühren und Gebührenänderungen sind vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten anzukündigen und auf der Homepage öffentlich zu machen.

Gebühren für den Sportbetrieb, z. B. Pass- und Meldegebühren, Platznutzung, Erstattung von Strafgeldern (Verbandsstrafen) usw. werden von den Abteilungen festgelegt. Dem Verein belastete, personenbezogene Strafen und Bußgelder sind vom Mitglied zu tragen und dem Verein unaufgefordert zu erstatten.

10. Foto und Filmaufnahmen

Im Rahmen des Sportbetriebes, bei Vereinsveranstaltungen und besonderen Anlässen durch die Presse, Verein oder andere Personen erstellte Foto- und Filmaufnahmen werden zu Veröffentlichungszwecken in der Presse, der Vereinshomepage, Flyern und anderen Medien eingesetzt. Das Mitglied (bei minderjährigen Mitgliedern auch die gesetzlichen Vertreter) erklärt sich mit der Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen in den vom Verein veröffentlichten Medien für einverstanden.

Der Verein sichert zu, keine ehrverletzenden oder kompromittierenden Bilder und Filme in den vom Verein herausgegebenen Medien zu veröffentlichen und veröffentlichte Bilder und Filme auf Antrag des Mitglieds zu aus diesen Medien zu entfernen, wenn dies gesetzlich geboten ist.

11. Formulare und Informationen

Folgende Formulare werden auf der Homepage des Vereins als Download oder auf Anforderung durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt:

- Aufnahmeantrag
- Änderungsantrag
- Kündigung

Hiervon abweichende, schriftliche oder elektronische Mitteilungen des Mitglieds können akzeptiert werden, wenn die Mitteilung alle Pflichtangaben der vorgenannten Formulare enthält.

Folgende weiteren Dokumente werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht:

- Satzung
- Beitragsordnung
- Flyer Vereins- und Spartenbeiträge und Gebührenübersicht